

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Weitere Corona-Maßnahmen

Die Ministerpräsidentin
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, den 27. Dezember 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 21. Dezember 2021,
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung vom 20. Dezember 2021,
3. Zweite Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung vom 22. Dezember 2021,
4. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 22. Dezember 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

**Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 21. Dezember 2021**

Beschluss

Obwohl sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona) in den vergangenen Tagen verlangsamt hat, befinden wir uns aktuell in einer sehr kritischen Phase der Pandemie.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weiteren Fachleute des Expertenrats der Bundesregierung haben in ihrer ersten, einstimmigen Stellungnahme eine Einordnung der neuen Virusvariante "Omikron" vorgenommen. Die 19 Expertinnen und Experten haben festgehalten, dass sich die neue Variante sehr viel schneller und einfacher von einem Menschen auf den anderen überträgt. In anderen Staaten zeigt sich, dass sich die Zahl der Infizierten innerhalb von 2-3 Tagen verdoppelt. Das ist eine nie dagewesene Verbreitungsgeschwindigkeit. Die neue Virusvariante unterläuft außerdem einen bestehenden Infektionsschutz. Sie infiziert damit in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies kann zu einer explosionsartigen Verbreitung führen.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Expertenrats weisen darauf hin, dass nach den ersten Studienergebnissen der Impfschutz gegen die Omikron-Variante rasch nachlässt und auch immune Personen symptomatisch erkranken. Nach erfolgter Auffrischungsimpfung ("Booster-Impfung") mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen (Moderna und BioNTech) zeigen verschiedene Studien einen guten Immunschutz. Es ist daher gut, dass Bund und Länder unmittelbar mit der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) zu den Auffrischungsimpfungen für Erwachsene über 18 Jahre Mitte November eine umfangreiche Impfkampagne gestartet haben. Das Ziel, bis zum Jahresende 30 Millionen Impfungen durchzuführen, wird erreicht.

Dennoch ist aufgrund der vergleichsweise großen Impflücke in Deutschland, die insbesondere bei Erwachsenen besteht, mit einer sehr hohen Krankheitslast durch Omikron zu rechnen. Bereits jetzt sind die Krankenhäuser in einigen Regionen Deutschlands an ihre Grenzen geraten. Patientinnen und Patienten müssen in Krankenhäuser anderer Regionen verlegt werden, nicht dringend notwendige Operationen müssen verschoben werden. Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger und die weiteren Beschäftigten in den Krankenhäusern arbeiten seit Monaten an oder über ihrer Belastungsgrenze.

Hinzu kommt, dass stark steigende Infektionszahlen und deren Folgen ein Ausmaß erreichen können, dass die kritische Infrastruktur (KRITIS, unter anderem Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgung sowie die entsprechende Logistik) in ihrer Funktionsweise eingeschränkt wird.

Daher ist es vordringlich, dass sich noch mehr Bürgerinnen und Bürger impfen lassen. Die Impfkampagne soll daher erheblich intensiviert werden. Es geht um Boosterimpfungen, aber auch um Erst- und Zweitimpfungen. Dies gilt insbesondere für Ältere und andere Personen mit bekanntem Risiko für einen schweren COVID-19 Verlauf.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger für ihr verantwortungsbewusstes Verhalten. Sie wissen, dass die lange Dauer der Pandemie und die neue Virusvariante Omikron eine große Herausforderung und Zumutung für die gesamte Gesellschaft darstellen. Sie bitten alle Bürgerinnen und Bürger, sich gemeinsam dieser Herausforderung zu stellen und die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Dazu ist es erneut nötig, die Kontakte zu anderen Menschen deutlich einzuschränken. Bisher betraf dies vor allem ungeimpfte Bürgerinnen und Bürger – nunmehr gilt es aufgrund der Virusvariante Omikron auch wieder verstärkt für geimpfte und genesene Personen. Sofern Treffen im erlaubten Rahmen stattfinden, sollten dringend Schnelltests durchgeführt werden, um das Risiko einer unbemerkten Ansteckung zu reduzieren.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vor dem Hintergrund der neuen Situation folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder appellieren an alle Bürgerinnen und Bürger, die noch keine **Auffrischungsimpfung** (“Booster”) erhalten haben, diese so schnell wie möglich vornehmen zu lassen. Expertinnen und Experten raten ausdrücklich davon ab, die Impfung hinauszuzögern und die Verfügbarkeit eines an die Omikron-Variante angepassten Impfstoffes abzuwarten. Auch diejenigen, die sich bisher nicht haben impfen lassen, werden dringend aufgefordert, nunmehr sich und andere zu schützen und einen Termin für die **Erst- und Zweitimpfung** wahrzunehmen. Mit dem Impfstoff Novavax steht neben den bisher eingesetzten mRNA- und Vektor-Impfstoffen nunmehr auch ein von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassenes proteinbasiertes Vakzin zur Verfügung. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verbinden mit diesem Angebot sowohl die Hoffnung als auch die Erwartung, dass sich baldmöglichst weitere Personen impfen lassen und damit einen solidarischen Beitrag zur Überwindung der Pandemie leisten.
2. Bund und Länder bitten die zur Durchführung von COVID-19-Impfungen befugten Leistungserbringer (Ärztinnen und Ärzte, Apotheken, etc.), sich nach besten Kräften an der Impfkampagne zu beteiligen. Die **Impfkampagne wird auch über Weihnachten, an den Tagen zwischen Weihnachten und Silvester und an Silvester weiterlaufen**. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken allen im Gesundheitswesen Beschäftigten ausdrücklich für ihren Einsatz zur Bekämpfung der Covid-Pandemie. Die Auffrischungsimpfung ist gerade zum jetzigen Zeitpunkt von sehr großer Bedeutung. Bund und Länder wollen weitere 30 Millionen Impfungen (Booster-, Erst- und Zweitimpfungen) bis Ende Januar 2022 erreichen. Bund und Länder werden die Impfkapazitäten voll ausschöpfen und bei Bedarf weiter ausbauen. Der Zugang zur Impfung soll schnell und einfach möglich sein.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen, dass nunmehr auch eine **Impfung für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren** zugelassen ist und die Ständige Impfkommission (STIKO) beim

Robert-Koch-Institut (RKI) Empfehlungen zur Impfung von Kindern zwischen 5 bis 11 Jahren ausgesprochen hat. Soweit noch nicht geschehen werden Bund und Länder Impfangebote speziell für Kinder auf- und ausbauen, um diesen einen niederschweligen Zugang zu Impfungen zu ermöglichen. Gleichzeitig bitten sie die Kinderärztinnen und Kinderärzte, sich an der Aufklärung und der Impfkampagne zu beteiligen.

4. Das Auftreten der Omikron-Variante erhöht die Dringlichkeit der für die mit dem Beschluss vom 2. Dezember 2021 für Februar 2022 in den Blick genommene Einführung einer **allgemeinen Impfpflicht**. Die Länder bitten den Bundestag und die Bundesregierung, die diesbezüglichen Vorbereitungen zügig voranzutreiben und kurzfristig einen Zeitplan vorzulegen.
5. Bund und Länder fordern die Betreiber **kritischer Infrastrukturen** auf, ihre jeweiligen betrieblichen Pandemiepläne umgehend zu überprüfen, anzupassen und zu gewährleisten, dass diese kurzfristig aktiviert werden können. Sie stellen sicher, dass diese Schritte für die von öffentlicher Seite betriebenen kritischen Infrastrukturen umgesetzt werden. Bund und Länder werden sich dazu fortwährend austauschen und mit den Betreibern eng zusammenarbeiten, damit die kritische Infrastruktur für die Herausforderungen durch die Omikron-Variante gewappnet ist. Die Länder stellen dies in enger Abstimmung mit dem Bund sicher. Der neu einrichtete Bund-Länder-Krisenstab wird dies unterstützen. Bund und Länder stehen mit den privaten und öffentlich-rechtlichen Betreibern von kritischen Infrastrukturen im Austausch und werden diesen Austausch mit Blick auf die bevorstehende Lage nochmals intensivieren.
6. Das Virus verbreitet sich durch Kontakte von Mensch zu Mensch. Es hat sich bewährt, dass in Deutschland schon seit einigen Wochen weitgehende **Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte** gelten. Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, sind diese Beschränkungen der Kontakte weiterhin notwendig. Sie gelten daher weiter: Bundesweit bleibt der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, Gaststätten, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Ergänzend kann ein aktueller Test vorgeschrieben werden (2GPlus). Ausnahmen gelten für Personen, die nicht geimpft werden

können und für Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind ebenfalls möglich. Die Einhaltung der Regeln wird streng kontrolliert. Für **private Zusammenkünfte** drinnen oder draußen, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, gilt weiterhin: Es dürfen sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie **höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes** treffen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen bzw. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Ungeimpfte dürfen darüber hinaus in den Arbeitsstätten nur mit tagesaktuellem Test tätig sein. Auch die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und der Züge des Nah- und Fernverkehrs ist für Ungeimpfte weiterhin nur mit einem tagesaktuellen Test möglich.

7. Um die neue Welle mit der Omikron-Variante zu bremsen, sind weitere **Beschränkungen der Kontakte auch für Geimpfte und Genesene** nötig. Insbesondere Silvesterfeiern mit einer großen Anzahl von Personen sind in der gegenwärtigen Lage nicht zu verantworten. Daher sind spätestens ab dem 28. Dezember 2021 **private Zusammenkünfte** von Geimpften und Genesenen nur noch **mit maximal 10 Personen erlaubt**. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Sobald eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teilnimmt, gelten die Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen: Das Treffen ist also auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt.
8. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bürgerinnen und Bürger, die **Weihnachtsfeiertage verantwortungsbewusst zu begehen**. Die Zahl der Kontakte bei Familienfeiern sollte eigenverantwortlich begrenzt werden und die Regeln zum Abstandhalten sollten eingehalten werden. Auch die üblichen Hygienemaßnahmen, das Maskentragen und das regelmäßige Lüften sollten selbstverständlich sein. Die Corona-Warn-App sollte genutzt werden. Zum Schutz der Menschen im unmittelbaren Umfeld rufen sie dazu auf, vor dem Zusammentreffen mit anderen Familienmitgliedern, Freundinnen und Freunden sowie Verwandten einen Test durchzuführen. Auf diese Weise kann Weihnachten gemeinsam und sicher begangen werden.

9. Bei allen Treffen mit mehreren Personen außerhalb des eigenen Haushaltes wird auch unabhängig von den Weihnachtsfeiertagen und Silvester die **vorsorgliche Testung** – auch für geimpfte Personen – empfohlen. Dies gilt insbesondere für das Zusammentreffen mit älteren Personen.
10. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern an das vereinbarte **An- und Versammlungsverbot an Silvester und Neujahr** sowie das **Feuerwerksverbot** auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester ist in diesem Jahr generell verboten. Vom Zünden von Silvesterfeuerwerk wird generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.
11. Spätestens ab dem 28. Dezember 2021 werden in den Ländern, die von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht haben, **Clubs und Diskotheken** („Tanzlustbarkeiten“) in Innenräumen **geschlossen**, Tanzveranstaltungen verboten.
12. **Überregionale Großveranstaltungen** finden spätestens ab dem 28. Dezember 2021 **ohne Zuschauer** statt.
13. Mit der Überbrückungshilfe IV stehen für die von den Corona-Schutzmaßnahmen betroffenen Unternehmen auch weiterhin **finanzielle Unterstützungen** zur Verfügung. Die Härtefallhilfen, inklusive der Sonderregeln für die Veranstaltungsbranche, der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, das Programm Corona-Hilfen Profisport und das KFW-Sonderprogramm sollen verlängert werden. Bund und Länder werden die weitere Entwicklung im Blick behalten und sich über eventuell notwendige Anpassungen austauschen. Dabei sind aus Sicht der Länder die besonderen Bedarfe der kommunalen Unternehmen, der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie der Unternehmen der pyrotechnischen Industrie in den Blick zu nehmen. Die Abwicklung der Wirtschaftshilfen erfolgt über die Länder.

14. Der Systematik des Beschlusses vom 2. Dezember 2021 folgend handelt es sich bei den vorstehend beschriebenen Maßnahmen um die Vereinbarung bundesweit einheitlicher **Mindeststandards**. Die **bestehenden Beschlüsse** von Bund und Ländern bleiben weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichende Feststellung trifft.
15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 7. Januar 2022 **erneut zusammenkommen**, um über die Lage zu beraten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten den Expertenrat, zur Vorbereitung der Zusammenkunft seine Empfehlungen fortzuschreiben. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung eine Planung vorlegen, die etwaige weitere Maßnahmen identifiziert, die zur Eindämmung der Verbreitung der Omikron-Variante erforderlich sind. Zugleich sollen die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen der Wirtschaftshilfen für die betroffenen Branchen vorbereitet werden.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg und des Freistaats Sachsen:

1. Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Sachsen halten die heutigen Corona-Beschlüsse der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für nicht weitgehend genug. Sie gewährleisten keine ausreichende Handlungsfähigkeit, um schnell auf eine sich zuspitzende Lage, wie sie der wissenschaftliche Expertenrat in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2021 prognostiziert, reagieren zu können.
2. Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Sachsen fordern die Bundesregierung und den Bundestag auf, schnellstmöglich die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit wieder der volle Maßnahmenkatalog des § 28a Abs. 1 IfSG zur Verfügung steht. Aus Sicht Baden-Württembergs ist hierzu mit Blick auf die exponentielle Ausbreitung der Omikron-Variante kurzfristig die erneute Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag dringend erforderlich.

Zweite Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), welche durch die Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750), welche zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1801) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als erfüllt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Wörter „der betroffenen Personen“ angefügt.

4. In § 6 Absatz 5 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 6 Satz 4 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nummer 4 Satz 6 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nummer 5 Satz 6 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Nummer 7 Satz 7 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

7. In § 10 wird die Angabe „14. Januar 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 30. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61

Zweite Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), welche durch die Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750), welche zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1801) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als erfüllt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Wörter „der betroffenen Personen“ angefügt.

4. In § 6 Absatz 5 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 6 Satz 4 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nummer 4 Satz 6 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nummer 5 Satz 6 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Nummer 7 Satz 7 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

7. In § 10 wird die Angabe „14. Januar 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 30. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Fünfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Wörtern „(Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die“ die Wörter „für COVID-19-Patienten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.
- c) Absatz 8 wird gestrichen.

2. § 1c wird wie folgt gefasst:

„§ 1c

Verweisung auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Begriffsbestimmungen

(1) Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist,
2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist,
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.“

3. § 1f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils in Satz 1 die Wörter „oder höher“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure
2. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absätze 9 und 29 und
3. Reisebusveranstaltungen nach § 2 Absatz 15

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

- c) In Absatz 7 werden die Wörter „mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html“ ersetzt.

4. § 1g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Haushalt“ die Wörter „, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Personen,“ angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Angabe „Stufe 4“ wird durch die Wörter „Stufe 3 oder höher“ ersetzt.

* Ändert VO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

(2) Die Wörter „im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100“ durch die Angabe „bis zu 10 Personen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so sind bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 10 bis 12, 14, 16, 24, 27,
2. der Betrieb und der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 mit Ausnahme der Nutzung durch Beherbergungsgäste in ihren jeweiligen Beherbergungsbetrieben und des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports sowie des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts,
3. der vereinsbasierte Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,
4. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,
5. (aufgehoben)
6. die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
7. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b

in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt.“

c) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8, 13 und 15, mit Ausnahme der Reisebusveranstaltungen in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt,
2. für den Betrieb oder die Durchführung oder den Besuch zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8 und 13 zu

gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 1g Absatz 2 Satz 2 anwesend sind, und

3. für den Betrieb oder die Durchführung oder den Besuch zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 15 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 1g Absatz 2 Satz 2 anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

d) Absatz 4b wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 26 und 30 in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem auf die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 nach § 1 Absatz 2 zugeordnet, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

f) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7 der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 26 und 30 landesweit untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem auf die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt

zu machen. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Unterschreitet das Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 1 Absatz 6 den Schwellenwert 9 der Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierung, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

g) Absatz 5b wird gestrichen.

5. In § 2 Absatz 20 wird hinter dem Wort „Spaßbädern“ die Wörter „sowie Saunen“ eingefügt.
6. In § 3 Absatz 4 Satz 3, § 6 Absatz 7 Satz 3 und § 6 Absatz 7a Satz 3 werden jeweils die Wörter „mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich“ durch die Wörter „mit bis zu 10 Personen“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und

10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

8. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „13. Januar 2022“ durch die Angabe „21. Januar 2022“ ersetzt.
9. In § 1d Absatz 1 Satz 1, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 1g Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3, § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 5, § 4 Satz 5, § 6 Absatz 7 Satz 1 bis 5, Absatz 7a Satz 1 bis 5 und Absatz 8 Satz 3 werden jeweils die Wörter „nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ gestrichen.
10. In § 1d Absatz 1 Satz 1, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 1f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 4 Satz 5 werden jeweils die Wörter „zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ gestrichen.
11. In Nummer 20 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt
„- Saunen“ angefügt.
12. In Anlage 11 Nummer 8, Anlage 30 Nummer 6 und Anlage 31a Nummer 6 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
13. In Anlage 38 Nummer 1 wird das Wort „Infektionsschutzgesetz“ durch die Wörter „Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe b bis f treten am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**